

Programmdokument gemäß Punkt 1.3. der Richtlinien „Jungunternehmer- und Innovationsförderung für KMU – Prämienförderung“ und der Richtlinien „Jungunternehmer- und Innovationsförderung für KMU – Haftungsübernahmen“ vom 22. Dezember 2011

Jungunternehmerförderung

1. Ziele des Programms

Mit diesem Programm soll die Neugründung bzw. Übernahme von wirtschaftlich selbständigen, gewerblichen, kleinen Unternehmen aller Branchen (mit Ausnahme von Unternehmen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft) durch Jungunternehmer gefördert werden. Mit der Prämienförderung soll die schwierige Anlaufphase finanziell unterstützt werden, mit der Haftungsübernahme für Fremdfinanzierungen soll die Gründungs- und Übernahmefinanzierung ermöglicht bzw. erleichtert werden. Zur Erhöhung der Nachhaltigkeit (im Sinne eines verbesserten Wachstumspotenzials und höherer Erfolgsquoten) von Unternehmensgründungen und -übernahmen durch Jungunternehmer soll beigetragen und somit eine Steigerung der Dynamik und Wettbewerbsstärke des Wirtschaftsstandortes Österreich erreicht werden.

2. Angabe der EU-rechtlichen Grundlagen

Bezüglich der Förderung von Investitionen (sowohl mit Prämie als auch Haftungsübernahme) wird dieses Programm im Rahmen des Artikels 15 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (KMU-Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen) abgewickelt. Haftungsübernahmen für Betriebsmittelkredite werden im Rahmen der de-minimis-Gruppenfreistellung abgewickelt. Bei besonderen beihilferechtlichen Erfordernissen (z.B. Abstimmung mit einer Landesförderung) und zur Gewährleistung einer praxisgerechten Abwicklung kann auch die gesamte Förderung im Rahmen der de-minimis-Gruppenfreistellungsverordnung gewährt werden. Sollte es in besonderen Fällen notwendig sein, ist für die Förderung von Investitionen auch der Artikel 13 (Regionale Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen) der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung heranzuziehen.

3. Laufzeit des Programms

Ansuchen im Rahmen des gegenständlichen Programms können vom 1. Jänner 2012 bis 31. Dezember 2013 gestellt werden.

4. Förderungsnehmer

Gefördert werden Jungunternehmer und Unternehmen, die von Jungunternehmern geführt werden. Folgende Kriterien muss ein Jungunternehmer erfüllen:

- a) Erstmalige wirtschaftlich selbständige Tätigkeit
 - Ein kleines Unternehmen wird neu gegründet oder übernommen; die Unternehmensgründung/-übernahme kann längstens 3 Jahre vor Einreichung des Förde-

rungsansuchens liegen. Das Unternehmen muss im eigenen Namen und auf eigene Rechnung betrieben werden.

- Der Jungunternehmer übt erstmals eine wirtschaftlich selbständige Tätigkeit aus, wobei dieses Kriterium auch dann erfüllt ist, wenn in den letzten fünf Jahren vor Gründung/Übernahme keine wirtschaftlich selbständige Tätigkeit ausgeübt wurde (d.h. bei keinem weiteren Versicherungsträger wie z.B. Sozialversicherung der Bauern oder der gewerblichen Sozialversicherung versichert waren oder Beteiligungen über 10% gehalten haben)
- Für die Förderung gemäß Pkt. 6a oder gemäß Pkt. 6b oder gemäß Pkt. 6d
 - Bei Gesellschaften muss eine direkte Mindestbeteiligung von 25% vorliegen und die unternehmensrechtliche Geschäftsführung durch den Jungunternehmer ausgeübt werden. Bei Unternehmensübernahmen muss die Mehrheit, das heißt mehr als 50% des Unternehmens, übergeben werden.
- Für die Förderung gemäß Pkt. 6c
 - Bei Gesellschaften muss eine direkte Mindestbeteiligung von mehr als 50% vorliegen und die unternehmensrechtliche Geschäftsführung durch den Jungunternehmer ausgeübt werden.

b) Aufgabe jeder unselbständigen Tätigkeit

- Der Jungunternehmer muss eine allfällige bisherige unselbständige Tätigkeit zur Gänze aufgeben (keine Nebenbeschäftigung zulässig).

c) Allgemeine Kriterien

- Die Förderung ist an keine Rechtsform gebunden (Einzelunternehmen, Kapital- und Personengesellschaften)
- Bei dem Unternehmen handelt es sich um ein kleines Unternehmen, d.h. weniger als 50 Mitarbeiter und maximal EUR 10 Mio. Umsatz oder maximal EUR 10 Mio. Bilanzsumme.
- Verflochtene Unternehmen sind als Einheit zu betrachten.
- Das Unternehmen muss über einen Sitz in Österreich verfügen.
- Das Unternehmen muss Mitglied der Wirtschaftskammer (wobei Unternehmen der Sparte „Tourismus und Freizeitwirtschaft von einer Förderung ausgeschlossen sind) oder der Kammer für Architekten und Ingenieurkonsulenten sein.
- Für die Förderung gemäß Pkt. 6c oder Pkt. 6d
- Der Jungunternehmer muss über ausreichende persönliche Qualifikation (z.B. entsprechende Ausbildung und/oder berufliche Erfahrung) verfügen.
- Für die Förderung gemäß Pkt. 6c.
Unternehmen, die für die Kleinunternehmerregelung gem. § 6 Zif. 27 UStG optieren sind nicht förderbar.

5. Details zu den förderbaren Projekten sowie zu den förderbaren Kosten

Gefördert werden Unternehmensgründungen und -übernahmen durch Jungunternehmer (siehe Punkt 4.) und die damit im Zusammenhang stehenden förderbaren Kosten:

5.1. Förderbare Kosten

- Investitionen
Übernahmekosten (=Übernahme von bereits bestehenden Investitionen und Kosten im Zusammenhang mit Unternehmenskäufen/-übernahmen)
- Betriebsmittel

Förderbar sind sowohl fremd- (z.B. Bankkredit, Finanzierungsleasing) als auch eigenfinanzierte Projekte.

5.2. Nicht mit Prämie gemäß Pkt. 6a und 6c förderbare Projekte/Kosten

- Projekte, mit denen vor Einreichung des Förderungsansuchens begonnen wurde
- Der Ankauf von Grundstücken und bestehenden Baulichkeiten, sowie die anteiligen Grundstückskosten beim Ankauf neu errichteter Baulichkeiten
- Der Ankauf gebrauchter Investitionsgüter (einschließlich Vorführgeräte/-maschinen)
- Kosten, die aus einem Unternehmenskauf/einer Unternehmensübernahme resultieren (u.a. Firmenwert, Übernahme/Ankauf bereits bestehender Investitionen – „Übernahmekosten“)
Fahrzeuge (z.B. PKW, LKW, Traktoren sowie deren Zubehör,) die dem Transport/der Beförderung dienen
- Kosten, die nicht aktiviert werden bzw. nicht als geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) verbucht werden
- Laufende Aufwendungen (z.B. Warenankauf, Marketingkosten, Personalaufwand)
- Kosten, die nicht im Zusammenhang mit einem unternehmerischen Projekt stehen
- Vorhaben von Unternehmen, die unter geschützten Konkurrenzbedingungen tätig sind (z.B. Trafiken, Rauchfangkehrer)
- Vorhaben mit einem Investitions-/Projektstandort außerhalb von Österreich
Kosten, die aus Kleinstbetragsrechnungen unter EUR 100 (netto) resultieren

5.2.1 Nicht mit Prämie gemäß Pkt. 6a förderbare Projekte/Kosten

- Projekte, deren förderbare Kosten den Betrag von EUR 5.000 unterschreiten bzw. den Betrag von EUR 20.000 überschreiten
- Projekte, die bereits mit anderen Förderungsinstrumenten der aws/des ERP-Fonds gefördert wurden (Ausnahme: erp-Kleinkredit). Dies gilt auch für Ansuchen auf Haftungsübernahmen durch die aws.

5.2.2 Nicht mit Prämie gemäß Pkt. 6b förderbare Projekte/Kosten

- Projekte, mit denen vor Einreichung des Förderungsansuchens begonnen wurde
Projekte, für welche kein erp – Kleinkredit gewährt wurde
- Kosten, die mittels erp – Kleinkredit nicht gefördert werden können

5.2.3 Nicht mit Prämie gemäß Pkt. 6c förderbare Projekte/Kosten

- Kosten für direkte Leistungen von Franchisegebern und vergleichbaren Systempartnern (z.B. Franchise-/Systemgebühr)
- Projekte, deren förderbare Kosten den Betrag von EUR 100.000 unterschreiten bzw. den Betrag von EUR 750.000 überschreiten
- Projekte, für welche die Finanzierung nicht gesichert ist
- Ersatzinvestitionen (d.s. Investitionen, die ausschließlich dem Ersatz ausgeschiedener Investitionsgüter dienen, d.h. keine wesentlichen zusätzlichen bzw. neue Funktionalitäten aufweisen)
- Projekte, die keine plausiblen Erfolgchancen haben und/oder eine nachhaltige positive Unternehmensentwicklung nicht erwarten lassen.
- Vorhaben, die bereits mit anderen Förderungsinstrumenten der aws/des ERP-Fonds gefördert wurden (Ausnahme: Ansuchen auf Haftungsübernahme)

5.3. Nicht mit Haftung gemäß Pkt. 6d förderbare Projekte/Kosten

- Projekte, mit denen vor Einreichung des Förderungsansuchens begonnen wurde
- Projekte, die keine plausible Erfolgchance haben und/oder eine nachhaltige positive Unternehmensentwicklung nicht erwarten lassen. Diesbezüglich werden je-

denfalls auch die Eigenmittelausstattung und die Marktchancen des Unternehmens bzw. des Projektes in die Prüfung miteinbezogen.

- Projekte, die bereits im Rahmen eines anderen Haftungsprogrammes der aws gefördert wurden
- Kosten, die nicht im Zusammenhang mit einem unternehmerischen Projekt stehen
- reine Auftragsfinanzierungen, d.h. kurzfristige Kredite/Rahmenerhöhungen, die der (Zwischen-)Finanzierung von einzelnen Aufträgen dienen
- Kosten, die aus Kleinstbetragsrechnungen unter EUR 100 (netto) resultieren
- Projekte, die sich auf Geschäftsmodelle beziehen, die innerhalb von 12 Monaten ab Haftungsübernahme die Erzielung regelmäßiger und nachhaltiger Umsätze nicht plausibel erwarten lassen.

6. Details zu Förderungsart und -höhe

Die Förderung kann sowohl durch Zuschuss/Prämie als auch Haftungsübernahme erfolgen:

a) Jungunternehmerscheck

Für Investitionen in Höhe von EUR 5.000 bis max. EUR 20.000 wird eine Jungunternehmerprämie in Höhe von EUR 1.000 gewährt

Die Auszahlung der Prämie erfolgt als Einmalbetrag.

b) Jungunternehmerprämie zum erp-Kleinkredit

Für Investitionen in Höhe von EUR 20.000 bis max. EUR 100.000 wird eine Prämie in Höhe von max.5% gewährt. Die maximale Prämienhöhe beträgt EUR 5.000,- (maximal förderbare Investitionen EUR 100.000)

Die Auszahlung der Jungunternehmerprämie zum erp-Kleinkredit erfolgt als Einmalbetrag.

c) Top-Jungunternehmerprämie

Für Investitionen in Höhe von EUR 100.000 bis max. EUR 300.000 wird eine Top-Jungunternehmerprämie in Höhe von max.10% gewährt. Die maximale Prämienhöhe beträgt demnach EUR 30.000,- (bei maximal förderbaren Investitionen von EUR 300.000)

Die Auszahlung der Top-Jungunternehmerprämie erfolgt in der Regel als Einmalbetrag.

Wenn es die Eigenart des Projektes verlangt (z.B. Aktivierungsnachweis unbedingt erforderlich, Erfolgsnachweis bei Projekten mit überdurchschnittlich hohem Risiko) ist auch eine Auszahlung in zwei Teilbeträgen (50 % bei Projektabschluss, 50 % bei Nachweis der im Förderungsvertrag festgelegten Auflagen (z.B. Jahresabschluss) möglich.

Der zweite Teilbetrag der Prämie gelangt nicht mehr zur Auszahlung, wenn die Auszahlungsbedingungen durch den Förderungsnehmer nicht innerhalb einer Frist von 18 Monaten – gerechnet ab dem Datum der Auszahlung des ersten Teilbetrages – nachgewiesen wurden.

d) Haftungen

Die aws fördert durch Übernahme einer Haftung

- Investitionskredite und Kredite zur Finanzierung von Unternehmensübernahmen (z.B. Übernahmekosten, Unternehmenskauf) bis max. EUR 600.000 mit einer Haftungsquote von bis zu 80% des Kreditbetrages und einer Laufzeit von im Regelfall bis zu 10 Jahren (max. 20 Jahre)
- Betriebsmittelkredite bis max. EUR 600.000 mit einer Haftungsquote von bis zu 80% des Kreditbetrages und einer Laufzeit von max. 5 Jahren.

Bei Kombinationen von Investitionskrediten und Betriebsmittelkrediten kann ein Höchstbetrag von EUR 600.000 nicht überschritten werden.

Für Projekte bis zu EUR 75.000 kann die aws mit Ausnahme der persönlichen Haftung der Unternehmer oder der wesentlichen Gesellschafter auf Sicherheiten verzichten. Höhere Finanzierungsbeträge sind nach Maßgabe vorhandener Sicherheiten sicherzustellen.

Eine ausgewogene Risikoteilung zwischen der aws, den finanzierenden Instituten und dem Unternehmen ist erforderlich. Zur Erreichung eines ausgewogenen Risikoverhältnisses können auch Anpassungen der Haftungsquote vorgenommen werden (Obergrenze jedenfalls 80 %). Die Bereitstellung von echtem Eigenkapital in der Projektfinanzierung ist in ausreichendem Maße sicherzustellen (insbesondere für Projekte ab EUR 75.000).

Für sonstige Fremdfinanzierungen, z.B. Finanzierungsleasing, ist ebenfalls eine Haftungsübernahme möglich.

d) Zinssatzobergrenze

Durch Inanspruchnahme der Förderung werden die Zinssätze für das finanzierende Institut begrenzt.

Jungunternehmerprämie zum erp- Kleinkredit gem. Pkt. 6b

Die Verzinsung richtet sich nach der gültigen Verzinsung des erp-Kleinkredites

Top-Jungunternehmerprämie gem. Pkt. 6c

Im Falle der Prämienförderung darf der zu verrechnende Zinssatz den Verfahrenszinssatz des Bundes (unter Beachtung des von der Europäischen Kommission betreffend das Beihilfenrecht festgelegten Referenzzinssatzes) nicht überschreiten. Die Zinssatzobergrenze berechnet sich basierend auf dem 3-Monats EURIBOR und gilt für folgende Laufzeiten:

Maschinen, Einrichtung	5 Jahre
Gemischte Projekte	7,5 Jahre
Bauliche Investitionen	10 Jahre

Haftung gem. Pkt. 6d

Durch die Inanspruchnahme der Förderung werden die Zinssätze für finanzierende Institute begrenzt. Die Zinssatzobergrenze berechnet sich basierend auf dem 3-Monats EURIBOR.

Der Berechnungsmodus für den Verfahrenszinssatz des Bundes wird gesondert veröffentlicht und ist sowohl auf der Homepage des BMWFJ als auch der aws einzusehen.

Bei der Jungunternehmerprämie gem. Pkt. 6a gibt es keine Begrenzung des Zinssatzes bei Fremdfinanzierung.

e) Entgelte bei Haftungen

Das Haftungsentgelt wird vom Finanzierungsbetrag im Ausmaß der Haftungsquote berechnet und beträgt für

- Investitionskredite von 0,6% p.a. bis 4 % p.a. (risikoabhängig in Anwendung des aws-Ratingsystems)
- Betriebsmittelkredite von 2% p.a. bis 6 % p.a. (risikoabhängig in Anwendung des aws-Ratingsystems)

Es wird ein einmaliges Bearbeitungsentgelt von mindestens 0,5% vom Finanzierungsbetrag verrechnet.

Für Projekte, deren förderbare Projektkosten bis zu insgesamt EUR 50.000 betragen und ein Fremdfinanzierungserfordernis von max. EUR 30.000 vorliegt (aws-Mikrokredit), kann eine Haftung für einen Kredit bis zu EUR 30.000 übernommen werden, wobei das Haftungsentgelt für Investitionskredite und Betriebsmittelkredite 0,6 % p.a. beträgt und kein Bearbeitungsentgelt verrechnet wird. Für diese Fälle kann ein Schnellprüfungsverfahren vorgesehen werden, das mit reduzierten Informationserfordernissen auskommt.

f) Betragsobergrenze

Für die Prämienförderung gem. Pkt. 6a:

Die Basisförderung in Höhe von EUR 1.000 kann innerhalb von 3 Jahren ab der Gründung/Übernahme des Unternehmens pro 12 Monate einmalig gewährt werden; d.h. es können max. 3 Anträge innerhalb von 36 Monaten genehmigt werden.

Für die Prämienförderung gem. Pkt. 6b:

Die Betragsobergrenze kann innerhalb von 3 Jahren ab der Gründung/Übernahme gem. den Bedingungen des ERP-Kleinkredites ausgenutzt werden; d.h. es kann die Förderung pro ERP-Wirtschaftsjahr ein Mal gewährt werden.

Für die Prämienförderungen gem. Pkt. 6c sowie die Haftung gem. Pkt. 6 d:

Die Betragsobergrenzen für Haftungen und/oder Prämien sind innerhalb von 3 Jahren - gerechnet ab dem Datum der erstmaligen selbständigen wirtschaftlichen Tätigkeit - einmalig oder auch in Teilbeträgen ausnutzbar.

g) Kombinationsmöglichkeiten

Kombinationen mit Landesförderungen sind möglich.

7. Einreichung des Förderungsansuchens

Die Einreichung des Ansuchens muss vor Durchführungsbeginn des Projektes mit Hilfe eines von der aws aufgelegten Formulars bei der aws erfolgen.

Bei Prämienförderung gemäß Pkt. 6 b erfolgt die Einreichung gemeinsam mit dem Antrag für den ERP – Kleinkredit.

Für die Prämienförderung gemäß Pkt. 6 c. sowie die Haftung gemäß Pkt. 6d erfolgt die Einreichung im Wege des finanzierenden Institutes (bei Fremdfinanzierung).

Sollte das gleiche Projekt auch bei einer anderen Förderungsstelle (z.B. Förderungsstelle eines Bundeslandes) eingereicht werden, kann das Eingangsdatum bei der an-

deren Förderungsstelle anerkannt werden, sofern es eine diesbezügliche schriftliche Vereinbarung zwischen der aws und der Förderungsstelle gibt. Bei Vorliegen der rechtlichen und technischen Voraussetzungen ist auch eine elektronische Einreichung möglich.

8. Festlegung der Projektlaufzeit

Projekte müssen innerhalb von zwei Jahren (beginnend mit dem Datum des Förderanbotes) abgeschlossen werden.

Für die Jungunternehmerförderung gem. 6. b) gelten die Bestimmungen des erp-Kleinkredites.

9. Geschlechtsdifferenzierte Erhebung personenbezogener Daten

Bei Einreichung eines Förderungsansuchens ist vom Förderungswerber eine Aufstellung über die aktuelle Beschäftigungssituation (Stand an Vollzeitäquivalenten) im Unternehmen geschlechtsdifferenziert vorzulegen.

10. Indikatoren zur Prüfung der Zielerreichung

Die Evaluierung des gegenständlichen Programmes ist im Zusammenhang mit und im Rahmen des aws-Evaluierungsplanes (siehe eigene Festlegungen) vorzunehmen.

Folgende Indikatoren sind zum Monitoring und zur Evaluierung des gegenständlichen Programmes heranzuziehen:

10.1. Indikatoren zur Leistungssteuerung (=Output-Indikatoren)

Anzahl der geförderten Jungunternehmer	Anzahl der geförderten Projekte	Anzahl der Förderungsansuchen	Investitionsvolumen in EUR	Investitionsprämien bzw. verbürgtes Obligo in EUR	geschaffene AP		Gesicherte AP	
					M	W	M	W

Die gegenständlichen Hauptindikatoren sind wie folgt zu detaillieren:

- nach Wirtschaftssektoren (ÖNACE-3-Steller)
- nach Bundesländern (bzw. detaillierte Regionalcodes)
- nach Neugründungen und Übernahmen
- nach Unternehmensgrößen (EPU, Kleinstunternehmen, Kleine Unternehmen)
- nach Projektgröße
- nach Kostenkategorien
- nach Förderungsart (Zuschuss/Haftung)
- nach EU-rechtlichen Grundlagen

Weiters soll die Anzahl der geförderten Jungunternehmer im Verhältnis zur Gesamtheit der im jeweiligen Jahr gegründeten Unternehmen dargestellt werden.

10.2. Indikatoren zur Wirkungssteuerung (Outcome/Impact-Indikatoren)

Im Sinne einer Ausrichtung an der Förderungszielsetzung (Unterstützung von nachhaltigen Unternehmensgründungen und -übernahmen durch Jungunternehmer) sollen folgende Indikatoren zur (externen) Evaluierung der Förderungswirkung herangezogen werden:

- Erfolgsquoten (=Überlebensquoten) einer geförderten Gründung/Übernahme (Betrachtung: vier Jahre nach Gründung)
- Wachstumsquoten einer geförderten Gründung/Übernahme
 - gemessen am Beschäftigungseffekt
 - gemessen an der Umsatzentwicklung
- Rentabilität einer geförderten Gründung/Übernahme (CF und Jahresergebnis im Verhältnis zum Umsatz)
- Verhältnis der Projektgröße zur Finanzierungskraft (=Gesamtfinanzierung)
- Eigenkapitalquote (sowohl projekt- als auch unternehmensbezogen)
- Unterstützungseffekt der Förderung auf betrieblicher Ebene (Befragung)

Gemessen an einer Kontrollgruppe (typische Unternehmensgründungen und -übernahmen) sollen die durch das gegenständliche Programm geförderten Gründungen/Übernahmen überdurchschnittliche Entwicklungsverläufe erzielen.

Zur Ermöglichung der Datengewinnung ist in den Förderungszusagen eine entsprechende Auflage zu machen, wonach sich der Förderungsempfänger zu einer späteren Datenbereitstellung verpflichtet.

11. Monitoring und Evaluierungskonzept

Basierend auf den unter Punkt 10. festgelegten Indikatoren und unter Berücksichtigung des aws-Evaluierungsplanes (einschließlich der Festlegungen über interne und externe Evaluierungen) ist eine Evaluierung vorzunehmen.

Zur Gewährleistung einer zweckmäßigen Strategiebegleitung wird ein Beirat befasst, der sich wie folgt zusammensetzt: BMWFJ (Vorsitz), BMF, Interessensvertretungen, Fachexperten.

Soweit im gegenständlichen Text Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise